



Brüssel, den 31. Mai 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0314 (NLE)

5665/16

LIMITE

ASIM 11

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5644/16 ASIM 10

Nr. Komm.dok.: 15405/15 ASIM 176

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Schweden nach Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1523 und zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland nach Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1601
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Schweden nach Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1523 des Rates und zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland nach Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates übermittelt. Dieser Vorschlag ist die Reaktion auf das förmliche Ersuchen Schwedens vom 8. Dezember 2015, seine Verpflichtungen im Rahmen der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates auszusetzen.
2. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Verpflichtungen Schwedens im Rahmen der oben angeführten Beschlüsse für einen Zeitraum von einem Jahr auszusetzen, um den beträchtlichen Druck zu mindern, der angesichts der Notlage infolge eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nach Schweden auf dem Land lastet.

3. Die Gruppe "Asyl" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 21./22. Januar 2016 geprüft. Die Delegationen äußerten breite Unterstützung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates. Der AStV hat am 3. Februar 2016 das Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates bestätigt.
 4. Der Rat hat am 28. Januar 2016 beschlossen, das Europäische Parlament zu diesem Vorschlag zu hören. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 26. Mai 2016 abgegeben.
 5. Auf dieser Grundlage wird der Rat ersucht, den Beschluss des Rates zur Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Schweden nach Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1523 und zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland nach Artikel 9 des Beschlusses (EU) 2015/1601 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5626/16) anzunehmen.
-